

**Satzung für den Seniorenbeauftragten**  
**im Landkreis Greiz**

**Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 4 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Greiz in seiner Sitzung am 24.06.2025 (Beschluss-Nr.: 77/2025) folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1**

**Wahl**

- (1) Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung, § 112 ThürKO i. V. m. § 39 Abs. 2 ThürKO. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Zeitpunkt der Wahl ihrer Nachfolger aus. Das Recht des Kreistages, den Seniorenbeauftragten sowie seinen Stellvertreter vorzeitig abzuberufen, wenn diese ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen, bleibt unberührt.
- (3) Dem Landkreis obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Gemeinden sind rechtzeitig vom Landkreis Greiz aufzufordern, geeignete Bewerbervorschläge zu unterbreiten. Der Seniorenbeauftragte ist in die Suche nach geeigneten Bewerbern einzubeziehen.
- (4) Nicht zum Seniorenbeauftragten bzw. seinem Stellvertreter kann gewählt werden, wer nicht wählbar im Sinne der § 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (KWG) ist oder am Wahltag nicht seit mindestens einem Jahr seinen Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt oder dauernden Aufenthalt im Kreisgebiet hat.
- (5) Der Seniorenbeauftragte und der Stellvertreter können das Amt einzeln ohne Angabe der Gründe niederlegen.

**§ 2**

**Rechtsstellung**

- (1) Der Seniorenbeauftragte übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Funktion nicht an Weisungen gebunden und übt sein Amt unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen sowie politisch und konfessionell neutral, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze aus.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung gilt analog.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben des Seniorenbeauftragten richten sich nach § 4 des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren.

### **§ 4**

#### **Rechte**

Der Seniorenbeauftragte ist entsprechend § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistags, die überwiegend Senioren betreffen, anzu hören.

### **§ 5**

#### **Entschädigung**

Der Seniorenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Greiz.

### **§ 6**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten/Außenkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 04.08.2025

Dr. Ulli Schäfer

Landrat